LG München I, Endurteil v. 28.05.2026 – 4 O 15155/25

Titel:

Rechtsanwaltshaftung - Verletzung der Beratungspflicht über Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung

Normenketten:

BGB § 195, § 280 Abs. 1, § 675 Abs. 1, § 826, § 852
VVG § 86 Abs. 1
ZPO § 287

Leitsätze:

1. Ist eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar gegenüber dem Mandaten bei der Beratung herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen. Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten. (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die Pflicht zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit Rechtsschutzversicherung. (Rn. 21) (redaktioneller Leitsatz)
3. Die Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens greift, wenn die Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos war und der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung von der Rechtsverfolgung Abstand genommen hätte. (Rn. 27) (Rn. 30) (Rn. 34) (Rn. 36) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Anwaltsregress, Beratungspflichtverletzung, Erfolgsaussichtenprüfung, Verjährungsbeginn im Regress, Ansprüche im Dieselskandal, fehlende Erfolgsaussichten, objektiv aussichtsloser Rechtsverfolgung, beratungsrichtiges Verhaltens, Ex-ante-Sicht, rechtsschutzversicherter Mandant, Rechtsschutzversicherung

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 8.171,41 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.12.2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 8.171,41 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Klägerin nimmt die Beklagte aus übergegangenem Recht auf Anwaltsregress in Anspruch.

2
Die Klägerin ist eine Rechtsschutzversicherung. Der Zeuge … unterhielt bei der Klägerin einen Rechtsschutzversicherungsvertrag. Er erwarb am 04.10.2013 ein gebrauchtes Dieselfahrzeug des Typs …, in dem ein Motor mit der Bezeichnung EA 189 verbaut war. Der Kilometerstand belief sich zum Zeitpunkt des Erwerbs 146.600, der Kaufpreis betrug € 16.000, -.

3
Die Beklagte betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei und wurde in einer Vielzahl von Fällen in Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des sog. „Dieselskandals“ als Vertreterin von Klägern tätig.

4
Zu einem nicht näher bezeichneten Zeitpunkt wurde die Beklagte vom Zeugen … beauftragt, ihn in Hinblick auf vermeintliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem o.g. Fahrzeugerwerb zu beraten und gegenüber der … zu vertreten. Die Beklagte übernahm für den Vorprozesskläger auch die Beantragung von

Rechtsschutz. Die Klägerin erteilte Deckungszusagen am 07.04.2021 für die außergerichtliche Tätigkeit, am 25.05.2021 für das Klageverfahren und am 19.01.2022 für das Berufungsverfahren.

5
Die Beklagte nahm die … zunächst mit einem im Regressverfahren nicht vorgelegten Anschreiben vom 13.04.2021 in Anspruch. Sodann reichte sie für den Vorprozesskläger am 09.08.2021 Klage zum Landgericht … ein, gerichtet auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich Nutzungsersatz Zug um Zug gegen Herausgabe des Fahrzeugs. Das Landgericht … wies nach mündlicher Verhandlung vom 30.11.2021 die Klage als unbegründet ab (vgl. Anlage K 2). Die Klageabweisung wurde begründet mit der Verjährung der deliktischen Schadensersatzforderung. Der Anspruchsgrund des § 852 BGB wurde mangels eines „erlangten Etwas“ abgelehnt.

6
Gegen das klageabweisende Urteil führte die Beklagte Berufung zum Landgericht … …, die am 07.02.2022 begründet wurde. Die Beklagte nahm die Berufung mit Schriftsatz vom 20.04.2022 wieder zurück.

7
Die Klägerin leistete an die Beklagten Zahlungen in Höhe von € 1.293,05 (18.05.2022), € 1.410,75 (03.09.2021) und € 1.212,61 (14.05.2021).

8
Die Klägerin trägt vor, mangels pflichtgemäßer Beratung über die fehlenden Erfolgsaussichten der Kläger sei der Zeuge … von einem juristischen Vorgehen gegen die Gegenseite des Vorprozesses nicht abgehalten worden. Hätte eine Beratung stattgefunden, hätte er von der Geltendmachung der Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt abgesehen. Das Rechtsschutzbegehren des Zeugen … sei es gewesen, das Fahrzeug zu behalten und eine Schadensersatzzahlung zu erhalten.

9
Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte hafte für die fehlerhafte Beratungsleistung auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB. Es greife die Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens. Die Rechtsverfolgung sei von Anfang an aussichtslos gewesen, da der Anspruch nach Ablauf des 31.12.2019 verjährt und ein Anspruch auf Restschadensersatz gem. § 852 BGB nicht begründet gewesen sei. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, von der Rechtsverfolgung abzuraten.

10
Außerdem beruft sich die Klägerin darauf, das außergerichtliche Vorgehen sei aussichtslos und die Leistung der Beklagten wegen des abweichenden Rechtsschutzziels des Mandanten unbrauchbar gewesen.

11
Die Klägerin macht aus nach § 86 Abs. 1 VVG übergegangenem Recht die von ihr bezahlten Kosten als Schaden geltend. Sie trägt insofern die Zahlung weiterer Beträge, nämlich Gerichtskosten in Höhe von € 885,- (1. Instanz) und € 590,- (2. Instanz) und gegnerische Kosten in Höhe von € 2.780,- vor.

12
Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von € 8.171,41 nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

13
Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

14
Sie verteidigt ihr Vorgehen im Vorprozess und macht geltend, die Rechtsverfolgung im Vorprozess sei zu keinem Zeitpunkt aussichtslos gewesen. Die Aussichtslosigkeit werde von der Klägerin nicht schlüssig begründet. Die Gerichte seien damals von unterschiedlichen Verjährungszeitpunkten ausgegangen. Es sei vertretbar gewesen, bei Annahme einer Regelverjährung § 852 BGB anzunehmen; erst mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.02.2022 (VII ZR 365/21) sei die Frage des Restschadensersatzes bei einem

Gebrauchtwagenkauf entschieden worden. Auf die Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens könne sich die Klägerin nicht berufen.

15
Ferner beruft sich die Beklagte auf die Einrede der Verjährung.

16
Hinsichtlich des weiteren Vortrages der Parteien zur Sach- und Rechtslage sowie zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

17
Das Gericht hat Beweis erhoben aufgrund Verfügung vom 04.02.2026 durch die uneidliche Einvernahme des Zeugen …. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Sitzung vom 28.04.2026 verwiesen.

Entscheidungsgründe

18
Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

19
Die Beklagte haftet gem. § 280 Abs. 1 i.V.m. § 675 BGB für die Verletzung ihrer anwaltlichen Aufklärungs- und Beratungspflichten auf Ersatz des Kostenschadens in Höhe der Klageforderung, der durch die Führung des Vorprozesses gegen die VW AG entstanden ist. Der entsprechende Anspruch ist von Gesetzes wegen auf gem. § 86 Abs. 1 VVG auf die Klägerin übergegangen.

A. Zum Haftungsgrund:

20
Allgemein gilt: Anwaltsregress in Bezug auf die Kosten eines verlorenen Rechtsstreits kommt in Betracht, wenn der Anwalt seiner aus dem Anwaltsvertrag resultierenden Beratungsverpflichtung nicht hinreichend nachgekommen ist. Zwar gibt es keine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen. Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es jedoch, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Erscheint unter mehreren rechtlich möglichen Alternativen die eine deutlich vorteilhafter als die andere, hat der Anwalt darauf hinzuweisen und eine entsprechende Empfehlung zu erteilen (BGH Urteil vom 01.03.2007, IX ZR 261/03). Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH Urteil vom 10. Mai 2012, IX ZR 125/10). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (vgl. BGH Urteil vom 8. Januar 2004, IX ZR 30/03).

21
Die Pflicht zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit Rechtsschutzversicherung (BGH Urteil vom 16.09.2021, IX ZR 165/19).

I.

22
Zwischen der Beklagten und dem Vorprozesskläger … bestand ein Anwaltsvertrag über die Prozessführung vor dem Landgericht …

II.

23
Die aus diesem Anwaltsvertrag resultierenden Aufklärungs- und Beratungspflichten hat die Beklagte verletzt, indem sie den Zeugen … nicht über die allenfalls sehr geringen Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung aufgeklärt hat.

24

Bereits zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme und Mandatierung – vor Annahme eines Auftrages zur außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der … – war die Beklagte verpflichtet, ihren künftigen Auftraggeber zu den bestehenden oder nicht bestehenden Erfolgsaussichten der in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung aufzuklären, damit dieser eine eigenverantwortliche Entscheidung über die zu beauftragenden anwaltlichen Tätigkeiten treffen konnten.

25
Die Beklagte ist den (hohen) Anforderungen des Bundesgerichtshofs an Inhalt und Tiefe anwaltlicher Beratungspflichten im Vorfeld einer Rechtsverfolgung gegenüber Dritten, insb. zur Darlegung der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung zu keinem Zeitpunkt nachgekommen. Die Beklagte ist, wie sie aus zahlreichen bei der 4. Zivilkammer geführten und teilweise bereits entschiedenen Verfahren weiß, sekundär darlegungsbelastet dahingehend, ob, wann und wie genau der Mandant beraten bzw. aufgeklärt wurde bzgl. der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung. Dass überhaupt und wenn ja wie der Zeuge … beraten worden wäre, ist dem Parteivortrag nicht zu entnehmen. Das Regressgericht hat daher davon auszugehen, dass eine taugliche Beratung des Vorprozessklägers zu den Erfolgsaussichten der Klageführung nicht stattgefunden hat.

B. Zum Schaden:

26
Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Regressgerichts fest, dass bei einer pflichtgemäßen Beratung des Zeugen … dieser von der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung Abstand genommen hätte und somit die Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von € 8.171,41 der Klägerin erspart geblieben wären.

I.

27
Fällt dem Rechtsanwalt eine schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Beratungspflicht zur Last, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Insoweit kann von Bedeutung sein, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält. Die Frage, wie sich der Mandant bei vertragsgerechter Belehrung durch den rechtlichen Berater verhalten hätte, zählt zur haftungsausfüllenden Kausalität, die der Anspruchsteller nach dem Maßstab des § 287 ZPO zu beweisen hat. Zu Gunsten des Anspruchstellers ist jedoch zu vermuten, der Mandant wäre bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen gefolgt, sofern im Falle sachgerechter Aufklärung aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen hätte. Eine solche Vermutung kommt hingegen nicht in Betracht, wenn nicht nur eine einzige verständige Entschlussmöglichkeit bestanden hätte, sondern nach pflichtgemäßer Beratung verschiedene Handlungsweisen ernsthaft in Betracht gekommen wären, die unterschiedliche Vorteile und Risiken in sich geborgen hätten. Der Tatrichter muss in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war. Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgangs einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen (BGH Urteil vom 16.09.2021, RN 35 ff).

28
Ob sich der Mandant im konkreten Einzelfall für die Rechtsverfolgung entschieden hätte, ist für die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises ohne Bedeutung. Maßgeblich ist, dass aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten das Absehen von der Rechtsverfolgung nicht eindeutig nahegelegen hätte. Dann greift der Anscheinsbeweis nicht ein und ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, die nach dem Maßstab des § 287 ZPO notwendige Überzeugung des Tatrichters von einem beratungsgerechten Verhalten des Mandanten auf andere Weise herbeizuführen.

29

Die Wirkungen des versicherungsvertraglichen Kostenschutzes auf die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises finden jedoch ihre Grenze, wenn die Rechtsverfolgung des Mandanten objektiv aussichtslos war, wobei Ausgangspunkt der Beurteilung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beratung ist. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist, vgl. BGH a.a.O. RN 39 f. Fehlt es an einer abschließenden höchstrichterlichen Klärung der für die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung maßgeblichen Frage, setzt eine zum Eingreifen des Anscheinsbeweises für ein beratungsgerechtes Verhalten des rechtsschutzversicherten Mandanten führende objektive Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung voraus, dass die Beurteilung der Erfolgsaussichten aus der maßgeblichen Sicht ex ante in jeder Hinsicht unzweifelhaft war, vgl. BGH Urteil vom 16.05.2024, IX ZR 38/23.

II.

30
Vieles spricht dafür, dass bereits aufgrund der Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens hier von einer Ursächlichkeit der Pflichtverletzung für den geltend gemachten Kostenschaden auszugehen is, da die Rechtsverfolgung von Anfang an ohne Erfolgsaussichten war.

31
Für die Beurteilung der Erfolgsaussichten kann auf den Zeitpunkt der Mandatsbegründung (Frühjahr 2021) abgestellt werden.

32
Zu diesem Zeitpunkt musste die Beklagte davon ausgehen, dass der – durch die gesicherte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Erwerb von Fahrzeugen mit einem verbauten Motor EA 189 der … – anzunehmende Schadensersatzanspruch gem. § 826 BGB als verjährt angesehen werde. Der Dieselskandal war im Jahr 2015 allseits bekannt geworden. Hinzu kommt, dass nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Klägerin der Zeuge … im Jahr 2016 auch Kenntnis von der Betroffenheit seines Fahrzeuges gehabt hatte.

33
Auch musste die Beklagte berücksichtigen, dass es keine realistischen Aussichten auf eine erfolgreiche Geltendmachung eines Anspruchs gem. § 852 BGB auf Restschadensersatz gab. In Betracht kam – es ging um den Erwerb eines Kfz der Gesellschaft …, in den lediglich der inkriminierte Motor EA 189 der … eingebaut war – allenfalls eine mittelbare Bereicherung der … durch den Erwerb des Zeugen …. Außerdem stand einem Anspruch gem. § 852 BGB entgegen, dass es um einen Gebrauchtwagenkauf ging. Auch vor der höchstrichterlichen Klärung im Februar 2022 war unter Berücksichtigung der historischen Rechtsprechung nicht ernsthaft mit einem Prozesserfolg zu rechnen.

III.

34
Jedenfalls gelingt – wenn man von nicht gänzlich ausgeschlossenen, sondern noch minimalen Erfolgsaussichten einer auf § 852 BGB gestützten Rechtsverfolgung ausgeht – der Klägerin der Nachweis, dass diese Rechtsverfolgung bei sachgerechter Beratung über die (lediglich geringfügigen) Erfolgsaussichten unterblieben wäre.

35
Der Zeuge …, der persönlich einen ausgesprochen reflektierten und zuverlässigen Eindruck hinterließ, gab an, dass für ihn die Erfolgsaussichten durchaus relevant gewesen seien und er sich bei Erfolgsaussichten von vielleicht 20 % „selbstverständlich“ nicht für ein Vorgehen entschieden hätte. Dies begründete er auf Vorhalt, dass das Verfahren für ihn doch kostenfrei gewesen wäre, nachvollziehbar damit, dass er für „das Ganze drumherum ja auch einen Aufwand“ gehabt hätte (Protokoll Seite 3). Der Zeuge betonte mehrfach, dass er von der Beklagten durch die Angabe guter Chancen zum Vorgehen veranlasst wurde. Er hinterließ in keiner Weise den Eindruck, ein sprichwörtlicher „Prozesshansel“ zu sein. Auch auf Nachfrage blieb der Zeuge dabei, dass er das Vorgehen bei nur 20 % Erfolgsaussichten „ganz bestimmt nicht gemacht“ hätte.

36

Das Gericht bemisst die damaligen Erfolgsaussichten mehr noch weniger als 20 %. Auch unter Berücksichtigung der Kostenfreiheit für den Zeugen steht fest, dass im Fall sachgerechter anwaltlicher Beratung es weder zum Auftrag zu außergerichtlichen noch zum Auftrag zur gerichtlichen Geltendmachung gekommen wäre.

IV.

37
Die Höhe des Schadens bemisst sich anhand der von der Klägerin getragenen Kosten, sowohl der Kosten der Beklagten (€ 3.916,41) als auch der Gerichtskosten (€ 1.475,-) und gegnerischen Kosten (nach Kostenfestsetzung: € 2.780,-).

38
Angesichts der vorgelegten damaligen Zahlungsbestätigungen (Anlagen K 4 und K 6) sowie der Zahlungsaufforderung der Beklagten (Anlage K 8) ist das Gericht mit dem Maßstab des § 287 ZPO überzeugt, dass die entsprechenden Zahlungen auch tatsächlich erbracht wurden. In den zahlreichen Regressverfahren ist kein Fall bekannt geworden, in dem Rechtsschutzversicherungen nach Deckungszusagen ihren versicherungsvertraglichen Zahlungspflichten nicht nachgekommen wären. Solches wird auch für das hiesige Vorprozessverfahren durch die Beklagte nicht im Ansatz konkret vorgetragen.

V.

39
Die Verzinsung der Schadensersatzforderung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

VI.

40
Die Einrede der Verjährung greift nicht durch. Dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB begann nicht vor dem Abschluss des Vorprozesses (Berufungsrücknahme im April 2022) und der diesbezüglichen Kenntnis der Klägerin hiervon zu laufen. Der zum 31.12.2025 drohende Verjährungseintritt wurde durch die Einreichung der Klage am 02.12.2025 rechtzeitig gehemmt.

41
Die Klage ist daher in vollem Umfang erfolgreich.

42
Ob darüber hinaus, der Anspruch auch unter dem Gesichtspunkt (ganz oder teilweise) zuzusprechen wäre, dass es für eine außergerichtliche Geltendmachung wegen Einigungsunwilligkeit der … keinen triftigen Grund gab bzw. dass die Durchführung der Berufung überhaupt nicht beauftragt wurde (von der Klägerin lediglich bestritten), kommt es für die Entscheidung nicht mehr an.

43
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO. Der Streitwert wird bestimmt durch den Zahlungsantrag.